



Satzung

in der Fassung vom 21. April 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein für den Namen *Buxtehude-Harsefelder Eisenbahn-Freunde e. V.* und hat seinen Sitz in Harsefeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - a) historisches Material über das Eisenbahnwesen, insbesondere der Buxtehude-Harsefelder Eisenbahn, in Form von Veröffentlichungen, Dokumenten, Bildern, Erinnerungsstücken, Fahrzeugen usw. gesammelt und der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich gemacht wird;
 - b) historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge der Normalspur als technische Kulturdenkmale betriebsfähig erhalten werden;
 - c) seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte der Entwicklung und der Verkehrsbedeutung der heimischen Eisenbahnen sowie ihrer Technik vertraut gemacht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können einzelne Personen, Familien und Personengemeinschaften (kooperative Mitglieder) sein. Betriebe können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der

Vorstand entscheidet.

3. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen.
4. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied unehrenhaft oder böswillig handelt, den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht zahlt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist ohne Aufforderung mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu ideellen Unterstützung der Vereinsziele verpflichtet.
2. Die Mitglieder dürfen alle dem Verein gehörenden Einrichtungen benutzen. Benutzungsordnungen und Benutzungsentgelte werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinseinrichtungen und die Einrichtungen der Buxtehude-Harsefelder Eisenbahn schonend zu behandeln.
4. Beim Bahnbetrieb, bei Arbeiten auf dem Bahngelände und bei Vereinsveranstaltungen sind die Mitglieder verpflichtet, Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich zu folgen,

ungeachtet der Möglichkeit, beim Vorstand Beschwerde zu führen.

5. Der Verein haftet nicht für Schäden, gegen die er nicht versichert ist.

§ 7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.
3. Der Verein kann zu Förderung seiner Ziele und zu besserer Betreuung seiner Mitglieder an anderen Orten Geschäftsstellen einrichten. Die Leiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ernannt und sind diesem verantwortlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und sind in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, hat die Mitgliederversammlung unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Sie hat im ersten Quartal eines jeden Jahres zu stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dieser oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der

Gründe und des Zweckes verlangen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einzelmitglieder und korporative Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Abstimmungsgang.
5. Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt.
6. Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Auflösungsbeschluss müssen mit 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres darüber zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 9.6 beschlossen werden. Sie muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angegeben werden.
2. Der Vorstand bleibt im Amt, bis die Liquidation durchgeführt ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landkreis Stade, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.